

## Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 216-17

Amt: Stadtbauamt	Datum: 18.08.2017
Verfasser: Distler, Matthias	AZ: 60.1-HA

Gremium	Termin	Ö-Status	Zuständigkeit
Technischer- und Umweltausschuss	14.09.2017	Ö	Beschlussfassung

### **Beschlussfassung zum immissionsschutzrechtlichen Antrag für eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen in Engen-Ansellingen, Flst.Nr. 1190/1**

Das Landratsamt Konstanz informierte mit Schreiben vom 24.07.2017, dass für das Grundstück Flst.Nr. 1190/1 auf Gemarkung Ansellingen ein Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung sowie zur sonstigen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle (Umwandlung von mineralischem Bodenmaterial in Flüssigboden) vorliegt. Das Genehmigungsverfahren greift ausschließlich das immissionsschutzrechtliche Verfahrensrecht, ein gemeindliches Einvernehmen i.S.d. § 36 BauGB ist nicht erforderlich.

Die Stadt Singen plant bei beiden Fußgängerunterführungen in der Bahnhofstraße diese mit Flüssigboden zu verfüllen, welcher u.a. mit belastetem Material (Z2) aus der Julius-Bührer-Straße in Singen hergestellt werden soll. Der Antragsteller bewirbt sich um die Lieferung des Flüssigbodens.

Der verunreinigte Boden (Z2) aus der Julius-Bührer-Straße in Singen, welcher derzeit auf einer Fläche in Singen zwischengelagert ist, wird zum Kieswerk nach Engen-Ansellingen transportiert, wo die 3.000 m<sup>2</sup> auf dem Grundstück Flst.Nr. 1190/1 direkt neben der Betonmischanlage zwischengelagert werden. Von dort aus wird das Material zu Flüssigboden verarbeitet. Die Abgabe des Flüssigbodens erfolgt direkt in die Betonmischer, welche den Flüssigboden auf die Baustelle transportieren, wo das Material lagenweise in die ehemaligen Fußgängerunterführungen eingebaut wird.

Auf Grund des gesetzten Termins zur Abgabe einer Stellungnahme im Immissionsschutzverfahren wurde von der Stadt vorsorglich Bedenken vorgebracht, dass ein zu erwartendes zusätzliches Verkehrsaufkommen zum bestehenden Kieswerk erzeugt wird, das auch zu nicht unerheblichen Belastungen für den Ortsteil Welschingen führen dürfte. Durch die Ablagerungen des Materials sind zudem Staubentwicklungen zu befürchten.

Das LRA weist darauf hin, dass nach der TA Lärm Verkehrsaufkommen in einer größeren Entfernung als 500 m von einem Betriebsgrundstück nicht zu werten sind, sondern dem allgemeinen Verkehr zuzurechnen sind. Auch ist eine schädliche Einwirkung auf Menschen und Umwelt durch die chemischen Parameter des Materials nicht zu erwarten. Entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von Staubentwicklungen sind geplant.

Ergänzende Angaben des Betreibers des Kieswerks lassen ein zusätzliches Verkehrsaufkommen von 15-20 LKW's am Tag erwarten. Zudem soll in maximal 30 Arbeitstagen die Maßnahme abgewickelt sein, so dass von einem überschaubaren Zeitraum ausgegangen werden kann.

Das Kieswerk und die geplante Lagerstätte liegen unweit vom Brunnen Brächle, der die Hauptwasserversorgung der Stadt Engen und Notwasserversorgung für die Stadt Singen sicherstellt. Bei der Ablagerung des belasteten Materials verbleibt aus Sicht der Stadt ein Restrisiko für das Grundwasser und die Wasserversorgung.

Das LRA teilt hierzu mit, dass keine Bedenken von Seiten des Sachgebietes Wasserwirtschaft bestehen, da das Anlagengrundstück außerhalb der Wasserschutzgebiete liegt. Zudem sind die als Schadstoff klassifizierten PAK Feststoffe als immobil einzustufen und würden somit kein Risiko hinsichtlich ausschwämmen darstellen. Entsprechende Auflagen und Kontrollen einer Abdeckung des Materials werden darüber hinaus erfolgen.

Von Seiten der Stadt bestehen zwar Bedenken gegen die geplante Nutzung – unter dem Aspekt einer zeitlich befristeten Ablagerung und Behandlung des verunreinigten Bodens (Z2 Material) kann dem Antrag aber zugestimmt werden.

#### Beschlussvorschlag:

Unter dem Aspekt einer zeitlich befristeten Ablagerung und Behandlung des verunreinigten Bodens (Z2 Material) wird dem Antrag zugestimmt.

#### Anlagen: